NEWSLETTER LITAUEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe: Oktober 2020

Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern Juli – September 2020

www.roedl.de/litauen | www.roedl.com/lithuania

NEWSLETTER LITAUEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe: Oktober 2020

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- → Aktuelle Informationen zu Covid-19
- → Neues aus dem Bereich Steuern
 - Neues zur Umsatzsteuer
 - Neues zur Einkommensteuer
 - Neues zur Körperschaftsteuer
 - Weitere aktuelle Steuernachrichten

→ Aktuelle Informationen zu Covid-19

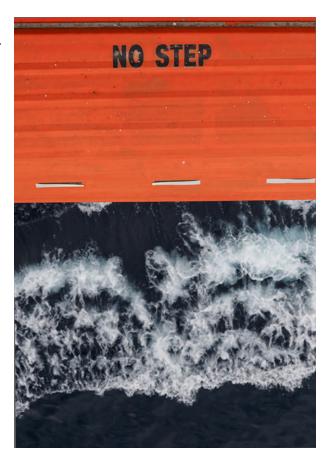
Änderung der Frist für die Gewährung der steuerlichen Beihilfen für Opfer von Covid-19

Die Regierung der Republik Litauen hat beschlossen, die aufgrund des Ausnahmezustands und der Quarantäne eingeführten Steuererleichterungen bis zum 31. Dezember 2020 anzuwenden.

Dies bedeutet, dass Unternehmen, die derzeit die Steuerhilfemaßnahmen der staatlichen Steueraufsichtsbehörde (im Folgenden: Steueramt) – wie Verzicht auf Verzugszinsen und auf Steuerrückforderung – in Anspruch nehmen, ab Beginn des neuen Jahres Steuern innerhalb der in der allgemeinen Gesetzgebung festgelegten Fristen zahlen müssen. Was die Steuern anbetrifft, die bis zum 31. Dezember 2020 erklärt, aber nicht gezahlt wurden, sollte man sich an das Steueramt wenden und bis zum 28. Februar 2021 einen Steuerdarlehensvertrag abschließen. Andernfalls wer-den die Zinsen berechnet und die Rückforderung eingeleitet.

Wir weisen darauf hin, dass der Steuerdarlehensvertrag schon jetzt beantragt werden kann. Dies kann man elektronisch über das "Mano VMI"-System des Steueramtes machen.

Die entsprechende Anordnung des Leiters des Steueramtes finden Sie <u>hier</u>.



→ Neues aus dem Bereich Steuern

Neues zur Umsatzsteuer



Erstattung der Mehrwertsteuerüberzahlung ab 2021

Ab 2021 können Mehrwertsteuerzahler die Erstattung der nicht erfassten Mehrwertsteuerüberzahlung oder -differenz zurückfordern, wenn die gemeldete Vorsteuer höher ist als die Mehrwertsteuer beim Verkauf. Dies entspricht dem allgemeinen Verfahren im Rahmen des Gesetzes über die Steuerverwaltung (im Folgenden: StVG), sodass kein halbes Jahr gewartet werden muss. Es gelten daher folgende Regeln:

- Die ursprünglich angefallene Mehrwertsteuerdifferenz wird berücksichtigt, um künftige Steuerrückstände abzudecken, aber auch
- der verbleibende Betrag kann innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Einreichung des Antrags des Mehrwertsteuerzahlers oder des Eingangs der fehlenden Dokumente zurückgefordert werden.

Das vom Steueramt diesbezüglich veröffentlichte Dokument finden Sie <u>hier</u>.

Verlängerung der Befreiung von Einfuhrzöllen und Mehrwertsteuer auf medizinische Versorgung

Am 23. Juli 2020 hat die Europäische Kommission angekündigt, die Befreiung von Einfuhrzöllen und Mehrwertsteuer für die Einfuhr von aus Drittländern eingeführten Medizinprodukten und Schutzausrüstungen um drei Monate (bis zum 31. Oktober 2020) zu verlängern, um zur Bekämpfung des Coronavirus beizutragen.

Diese Maßnahme gilt für die Einfuhr von Masken und Schutzausrüstung sowie von

Testkits, Beatmungsgeräten und anderen medizinischen Geräten.

Die Entscheidung der Europäischen Kommission finden Sie <u>hier</u>.



Vorgeschlagene Änderungen der Mehrwertsteuerregeln für den Handel mit Nordirland

Am 23. August 2020 hat die Europäische Kommission in Vorbereitung auf das Ende der Übergangszeit mit dem Vereinigten Königreich Änderungen der EU-Mehrwertsteuervorschriften vorgeschlagen. Diese Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie würde Unternehmen in Nordirland eine spezielle Identifikationsnummer geben, damit die EU-Mehrwertsteuerbestimmungen ordnungsgemäß auf Waren im Rahmen des Protokolls Irland/Nordirland angewendet werden können. Nach diesem Protokoll würde das EU-Mehrwertsteuergesetz weiterhin für in Nordirland gehandelte Waren gelten.

Das bedeutet, dass Waren, die von Nordirland in die EU verkauft und transportiert werden (und umgekehrt), genauso behandelt werden wie grenzüberschreitende Lieferungen von Waren innerhalb der EU, einschließlich Mehrwertsteuererleichterungen und -abzügen.

Diese Bestimmungen würden nicht für die Erbringung von Dienstleistungen in Nordirland gelten, für die nach einer Übergangszeit die britischen Mehrwertsteuervorschriften gelten.

Den Originalvorschlag der Europäischen Kommission finden Sie hier.

Präzision der Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes zu erhitzen Tabakerzeugnissen

Am 4. Juli 2020 trat eine Änderung des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft, so dass die erhitzen Ta-

bakerzeugnisse ab sofort als verbrauchsteuerpflichtige Waren betrachtet werden und dementsprechend den im Mehrwertsteuergesetz festgelegten Regeln für den Erwerb oder die Lieferung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unterliegen.

Die Änderung des Mehrwertsteuergesetzes finden Sie hier.

→ Neues aus dem Bereich Steuern

Neues zur Einkommensteuer



Aufschub der Besteuerung von Erträgen aus im Rahmen einer Option erworbenen Aktien

Nach Diskussionen zur Besteuerung von Aktienoptionen (im Folgenden: Optionen) entschied das Finanzministerium im Juli 2020, dass Aktienoptionen nicht der Einkommensteuer unterliegen (im Folgenden: ESt), aber nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem Einzelpersonen Aktienoptionen oder Aktien verkaufen. Bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage sollte folgender Kaufpreis berücksichtigt werden:

- O Euro, wenn die Aktienoption kostenlos erhalten wurde;
- Der Betrag, der für eine Aktienoption gezahlt wird, wenn diese zu einem reduzierten Preis erworben wird.

Nach den von Februar 2020 bis Juli 2020 geltenden Regeln wurde in Fällen, in denen Aktienoptionen kostenlos erhalten wurden, der Kaufpreis der Mitarbeiter als realer Marktpreis angesehen. Auf dieser Basis war diese Differenz bei der Berechnung der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkaufspreis zum Zeitpunkt des Verkaufs geringer.

Es ist weiterhin möglich Erleichterungen für Aktienoptionen von den Sozialversicherungsbeiträgen in Anspruch zu nehmen.

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes finden Sie <u>hier</u>.

→ Neues aus dem Bereich Steuern

Neues zur Körperschaftsteuer

20 Jahre Körperschaftsteuerentlastung für ein Großprojekt

Ab 2021 können neue und bestehende Unternehmen mit der litauischen Regierung ein Großprojektinvestitionsabkommen abschließen und 20 Jahre lang Steuervorteil hinsichtlich der Körperschaftsteuer in Anspruch nehmen.

Das Projekt kann auf verschiedene Geschäftsaktivitäten angewendet werden, einschließlich Fertigung, Datenverarbeitung, Webserverdienste (Hosting) usw. Um diesen Steuervorteil



zu bekommen, muss der Investor folgende Verpflichtungen eingehen:

- einen Vertrag über die Durchführung des jeweiligen Großprojekts abschließen und
- mindestens 150 neue Arbeitsplätze schaffen (für Investitionen in der Region Vilnius mindestens 200 Arbeitsplätze)
- mindestens 20 Mio. Euro vom privaten Kapital zu investieren (30 Mio. Euro von privaten Kapitalinvestitionen, wenn in der Region Vilnius investiert wird).

Die vom Steueramt veröffentlichten Informationen finden Sie <u>hier</u>, die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes finden Sie <u>hier</u>.

→ Neues aus dem Bereich Steuern

Weitere aktuelle Steuernachrichten



Unterrichtung des Steueramts über gemietete Schließfächer, eröffnete Konten, Vertreter und Begünstigte

Ab 10. September 2020 ist eine Änderung des Gesetzes über die Steuerverwaltung (im Folgenden: StVG) in Kraft getreten, die die Finanzmarktteilnehmer (Banken, Kreditgenossenschaften, E-Geldinstitute, Versicherungsunternehmen usw.) verpflichtet, dem Steueramt zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern diese Informationen nicht im Informationssystem für Teilnehmer der juristischen Personen bereitgestellt werden.

Banken und andere Unternehmen, die als Teilnehmer am Finanzmarkt gelten, müssen Daten zu Konten vorlegen, die von allen litauischen und ausländischen natürlichen Personen eröffnet (und geschlossen) wurden sowie zu ihren Vertretern (Vorgesetzten oder anderen befugten Personen) und Endbegünstigten (natürlichen Personen), als auch die Informationen zur Vermietung von Schließfächern.

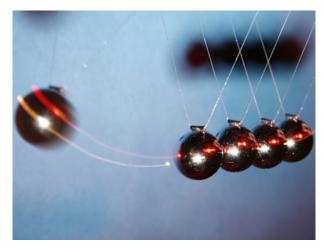
Diese Daten müssen von den Finanzmarktteilnehmern an das Steueramt spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen ab dem Tag der Eröffnung oder Schließung des Kontos und ab dem Tag des Abschlusses des Mietvertrags für Schließfach übermittelt werden.

Die Anordnung des Leiters des Steueramtes finden Sie <u>hier</u>.

Abgabe für nicht recycelte Kunststoffverpackungen

Ab Anfang nächsten Jahres zahlen die Mitglieder der Europäischen Union eine neue Steuer auf unverarbeitete Kunststoffverpackungen. Eine solche Entscheidung wurde am 21. Juli 2020 vom Europarat auf der Suche nach Ressourcen für ein neues Aufbauinstrument namens "Next Generation EU" verabschiedet.

Die neue Steuer wird auf der Grundlage des Gewichts der unverarbeiteten Kunststoffverpackungsabfälle berechnet: 0,80 Euro pro Kilogramm.



Die einschlägigen Steuergesetze wurden jedoch noch nicht verabschiedet, sodass nicht klar ist, wann die Steuer tatsächlich in Kraft tritt.

Die ursprüngliche Entscheidung des Europarates finden Sie <u>hier</u>.

Ausgleich von Überzahlungen und Rückständen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Ab 2021 wird es möglich sein, die Schulden gegenüber der staatlichen Sozialversicherung (im Folgenden: Sodra) durch die Überzahlungen an das Steueramt auszugleichen oder die Schulden gegenüber dem Steueramt durch die an die Sodra und die gesetzliche Krankenversicherung überzahlten Beträge zu decken.

Das bedeutet, dass ein Unternehmen mit einer Überzahlung von Steuern beim Steueramt keinen Antrag auf Rückerstattung stellen muss, um dieses Geld an die Sozialversicherung zu überweisen. Andererseits, wenn das Unternehmen Sodra überbezahlt hat, aber beim Steueramt Steuerschulden hat, muss das Unternehmen keine Zinsen an das Steueramt zahlen, da die Überzahlung von Sodra die Steuerschulden abdeckt.

Die Änderung des Gesetzes über die Steuerverwaltung finden Sie <u>hier</u>. Die Änderung des Gesetzes über die staatliche Sozialversicherung finden Sie <u>hier</u>. Die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung finden Sie hier.

Ab 2023 keine Duty-Free-Shops auf dem Straßenweg

Ab dem 13. Februar 2023 ändert sich das Verfahren für die Befreiung von der Verbrauchsteuer für Reisende in Drittländer oder -gebiete.

Ab diesem Datum tritt Artikel 13 der Richtlinie 2020/262 des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verbrauchsteuersystems in Kraft. Dort ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten Duty-Free-Shops von der Zahlung der Verbrauchsteuer auf die von ihnen gelieferten Güter befreien können, die sich im persönlichen Gepäck von in ein Drittgebiet oder ein Drittland auf dem Luftoder Seeweg Reisenden befinden.

Das bedeutet, dass ab dem 13. Februar 2023 Waren, die in Duty-Free-Läden geliefert werden, nicht mehr von der Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer befreit werden können, wenn die Ware im Gepäck von Reisenden in ein Drittgebiet oder ein Drittland auf dem Straßenweg gebracht wird.

Das ursprüngliche Gesetz finden Sie hier.

Kontakte für weitere Informationen



Nora Vitkūnienė Associate Partner Leiterin der Steuerabteilung T +370 5 2123 590 nora.vitkuniene@roedl.com



Mantas Mališauskas Leiter der Abteilung Interne Steuern T +370 5 2123 590 mantas.malisauskas@roedl.com

in

Folgen Sie weiteren Neuigkeiten auf unserem <u>LinkedIn-Profil</u> »

Impressum

Herausgeber: Rödl & Partner UAB Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius, Litauen T +370 5 212 3590 www.roedl.de www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt Nora Vitkūnienė nora.vitkuniene@roedl.com Mantas Mališauskas mantas.malisauskas@roedl.com

Layout/Satz: Monika Railaitė monika.railaite@roedl.com Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.